



- Beschlusskammer 7 -

Az.: BK7-18-087

20.09.2018

Einleitung eines Festlegungsverfahrens zur Genehmigung von Reservierungsquoten für Kapazitäten an Einspeise- und Ausspeisepunkten von und zu Speicheranlagen (Ergänzung der Festlegung BK7-15-001, KARLA Gas 1.1)

Die Beschlusskammer 7 hat am 20.09.2018 auf der Grundlage von § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 56 S. 1 Nr. 2 und S. 2 und 3 EnWG ein Festlegungsverfahren zur Genehmigung von Reservierungsquoten für Kapazitäten an Einspeise- und Ausspeisepunkten von und zu Speicheranlagen gemäß Art. 8 Abs. 9 der *Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013* (im Weiteren: Netzkodex Kapazitätszuweisung) i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 4 der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) eingeleitet. Ziel ist eine Ergänzung der bestehenden Festlegung BK7-15-001 vom 14.08.2015 (im Weiteren: KARLA Gas 1.1).

In der Festlegung KARLA Gas 1.1 wurde mit dem Tenor zu 4.) eine Genehmigung nach Art. 8 Abs. 9 der *Verordnung (EU) Nr. 984/2013 der Kommission vom 14.10.2013 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates* (im Weiteren: VO (EU) Nr. 984/2013) bzgl. des an jedem Kopplungspunkt gemäß Art. 8 Abs. 6 und 8 der VO (EU) Nr. 984/2013 zurückzuhaltenden Anteils der technischen Kapazität erteilt. Durch die am 01.04.2018 in Kraft getretenen Änderungen in § 13 Abs. 1 S. 4, Abs. 3 GasNZV finden die Vorgaben des Netzkodex Kapazitätszuweisung zu den Anteilen der zurückzuhaltenden technischen Kapazität gem. Art. 8 Abs. 6-8, Abs. 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung nunmehr auch auf Einspeise- und Ausspeisepunkte von und zu Speicheranlagen Anwendung.¹ Mit dem

¹ Die hier maßgeblichen Vorgaben des Netzkodex Kapazitätszuweisung sind gleichlautend mit den Vorgängerregelungen in der VO (EU) Nr. 984/2013, auf die in der Festlegung KARLA Gas 1.1 Bezug genommen wird.

vorliegenden Festlegungsverfahren soll dieser Rechtsänderung Rechnung getragen und die bestehende Festlegung KARLA Gas 1.1 um eine Genehmigung der einzuhaltenden Reservierungsquote für jeden Einspeise- und Ausspeisepunkt von und zu Speicheranlagen ergänzt werden.

Das Verfahren richtet sich an alle Betreiber von Fernleitungsnetzen in den derzeit noch bestehenden beiden deutschen Marktgebieten der Marktgebietsverantwortlichen GASPOOL Balancing Services GmbH und NetConnect Germany GmbH & Co. KG. Diese Fernleitungsnetzbetreiber sind derzeit: bayernets GmbH, Fluxys Deutschland GmbH, Fluxys TENP GmbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, GRTgaz Deutschland GmbH, jordgasTransport GmbH, NEL Gastransport GmbH, Lubmin-Brandov Gastransport GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, OPAL Gastransport GmbH & Co KG, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH, Thyssengas GmbH.

I. Erwägungen der Beschlusskammer

Die Beschlusskammer geht bei der Einleitung dieses Festlegungsverfahrens von folgenden Erwägungen aus:

1. Zum Genehmigungserfordernis

Ein Genehmigungserfordernis für Reservierungsquoten im Sinne von Art. 8 Abs. 6-8, Abs. 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung für Ein- und Ausspeisekapazitäten von und zu Speicheranlagen folgt nicht unmittelbar aus den Regelungen des Netzkodex Kapazitätszuweisung. Der Netzkodex Kapazitätszuweisung gilt unmittelbar nur für Kopplungspunkte im Sinne von Art. 3 Nr. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung, nicht jedoch für Einspeisepunkte von sowie Ausspeisepunkte zu Speicheranlagen, vgl. Art. 2 Abs. 1 S. 1, 3 Netzkodex Kapazitätszuweisung.

Ein Genehmigungserfordernis für Reservierungsquoten für Ein- und Ausspeisekapazitäten von und zu Speicheranlagen folgt nach Auffassung der Beschlusskammer jedoch aus einer Verweisung auf Art. 8 Abs. 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung aufgrund der am 01.04.2018 in Kraft getretenen Änderungen der GasNZV. Mit Art. 1 der *Ersten Verordnung zur Änderung der Gasnetz Zugangsverordnung vom 11.08.2017* (BGBl. I S. 3194 (Nr. 57)) hat der Verordnungsgeber eine Reihe von Änderungen der GasNZV verordnet. Unter anderem wurde die bisherige Regelung in § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV, der zufolge untertägige Kapazitäten sowie unterbrechbare Kapazitäten vom Ein- oder Ausspeisenetzbetreiber nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer jeweiligen Buchung vergeben werden, gestrichen und durch eine Neuregelung ersetzt. Nach der nunmehr geltenden Fassung des § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV muss, sofern Kapazitäten mittels einer Auktion auf der Kapazitätsplattform vergeben werden, das Verfahren

für die Auktion den Vorgaben des Netzkodex Kapazitätszuweisung entsprechen. Zugleich wurde in § 13 Abs. 3 GasNZV die bisherige abweichende Regelung für Speicheranlagen gestrichen. Diese Streichung führt dazu, dass Ausspeisekapazitäten zur Ausspeisung zu Speicheranlagen sowie Einspeisekapazitäten zur Einspeisung von Speicheranlagen nicht länger nach dem „First-Come-First-Served“-Prinzip, sondern mittels Auktionen vergeben werden, auf die in der Folge auch die Neuregelung des § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV Anwendung findet.

Vgl. Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, S. 16 f., abrufbar unter:
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/aenderung-der-gasnetzzugangsverordnung.html>

Aus diesen Änderungen der GasNZV, die gemäß Art. 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Gasnetzzugangsverordnung am 01.04.2018 in Kraft getreten sind, folgt zum einen, dass für die Vergabe von Aus- und Einspeisekapazitäten zu und von Speicheranlagen Auktionen durchzuführen sind, und zum anderen, dass das Verfahren für diese Auktionen den Vorgaben des Netzkodex Kapazitätszuweisung entsprechen muss, vgl. § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV.

Zwar lässt sich dem Wortlaut des § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV nicht eindeutig entnehmen, welche Vorgaben des Netzkodex Kapazitätszuweisung bei dem Verfahren der genannten Auktionen für Speicherpunkte einzuhalten sind. Auf konkrete Regelungen des Netzkodex Kapazitätszuweisung wird in der Vorschrift nicht Bezug genommen. Nach Auffassung der Beschlusskammer sprechen jedoch überwiegende Gründe dafür, von einem Verweis auf sämtliche Vorgaben des Netzkodex Kapazitätszuweisung bzgl. des Mechanismus der Zuweisung verbindlicher Kapazitätsprodukte mittels Auktionen auszugehen, die in Kapitel III des Netzkodex Kapazitätszuweisung geregelt sind. Danach betrifft der Verweis auf die einzuhaltenden Vorgaben des Netzkodex Kapazitätszuweisung auch die Regelungen zu den Reservierungsquoten gem. Art. 8 Abs. 6-8, Abs. 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung.

Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, dass seit dem Inkrafttreten der genannten Änderungen der GasNZV am 01.04.2018 die gesetzliche Mindestanforderung des Art. 8 Abs. 6 Netzkodex Kapazitätszuweisung bzgl. des zurückzuhaltenden Anteils der technischen Kapazität auch in Bezug auf Speicherpunkte zur Anwendung kommt. Danach sind seit dem 01.04.2018 mindestens 20% der an jedem Speicherpunkt vorhandenen technischen Kapazität zurückzuhalten und nach Art. 8 Abs. 7 Netzkodex Kapazitätszuweisung anzubieten.

Ungeachtet dieser geltenden Rechtslage ist der genaue Anteil der zurückzuhaltenden Kapazität für jeden Speicherpunkt Gegenstand einer Konsultation der Interessenvertreter und unterliegt der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur, vgl. Art. 8 Abs. 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV. Beiden Anforderungen soll mit dem vorliegenden Festlegungsverfahren Rechnung getragen werden.

2. Zum Genehmigungsinhalt

Die Beschlusskammer strebt an, den nach Art. 8 Abs. 6 Netzkodex Kapazitätszuweisung i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV zurückzuhaltenden Anteil der technischen Kapazität an Einspeise- und Ausspeisepunkten von und zu Speicheranlagen in Höhe der gesetzlichen Mindestanforderung zu genehmigen.

Damit würde die für Kopplungspunkte in Bezug auf Bestandskapazitäten und neu zu schaffende Kapazitäten durch die Festlegung KARLA Gas 1.1 (Tenor zu 4.)) genehmigte Reservierungsquote in Höhe von 20 Prozent der technischen Kapazität auch bei der Kapazitätsvergabe an Ein- und Ausspeisepunkten von und zu Speicheranlagen gelten. Mit diesem Inhalt würde die Genehmigung einen weiteren Beitrag zu der vom Ordnungsgeber angestrebten Schaffung „identischer Rahmenbedingungen“ bzgl. der Kapazitätsvergabe an Kopplungs- und Speicherpunkten leisten können.

Ein- und Ausspeisekapazitäten von und zu Speicheranlagen wurden schon in der Vergangenheit im Wesentlichen unterjährig vermarktet. Langfristige Kapazitätsbuchungen auf Jahresbasis stellen an den meisten Speicherpunkten eher die Ausnahme dar. Von daher sind nennenswerte praktische Auswirkungen der zu genehmigenden Reservierungsquote auf die Vergabepraxis von Kapazitäten an Speicherpunkten gegenwärtig nicht zu erwarten. Einer zusätzlichen Stärkung der Kurzfristvermarktung bedarf es folglich nicht. Aus diesem Grund erscheint auch eine über die gesetzliche Mindestanforderung hinausgehende, höhere Reservierungsquote weder erforderlich noch sachgerecht. Durchschlagende Gründe für die Genehmigung einer von der Festlegung KARLA Gas 1.1 abweichenden Höhe der Reservierungsquote in Bezug auf die Kapazitätsvergabe an Speicherpunkten sind für die Beschlusskammer daher nicht erkennbar.

Die angestrebte Genehmigung soll sich auf alle bestehenden und zukünftigen Ein- und Ausspeisepunkte von und zu Speicheranlagen beziehen. Zudem soll sie auch neu zu schaffende Kapazitäten an bestehenden oder zukünftigen Ein- und Ausspeisepunkten von und zu Speicheranlagen umfassen.

II. Konsultation

Die Beschlusskammer stellt im Lichte dieser Erwägungen folgenden Festlegungstenor zur Konsultation:

1. Die Festlegung BK7-15-001 (KARLA Gas 1.1) vom 14.08.2015 wird wie folgt ergänzt:

Nach dem Tenor zu 4.) wird ein neuer Tenor zu 4a.) eingefügt:

„4a. Die Fernleitungsnetzbetreiber werden verpflichtet, bei jedem Einspeisepunkt von sowie bei jedem Ausspeisepunkt zu Speicheranlagen 20 Prozent der technischen Kapazität zurückzuhalten und gemäß Art. 8 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 („Netzkodex Kapazitätszuweisung“) i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV anzubieten, sofern die verfügbare Kapazität gleich oder größer als der zurückzuhaltende Anteil der technischen Kapazität ist. Hiermit wird für alle Einspeise- und Ausspeisepunkte von und zu Speicheranlagen der genaue Anteil der für Quartals- und Jahresauktionen zurückzuhaltenden Kapazität gem. Art. 8 Abs. 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV genehmigt.“

2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Die Fernleitungsnetzbetreiber und Marktbeteiligten erhalten die Gelegenheit, zu den Erwägungen der Beschlusskammer und diesem Festlegungstenor Stellung zu nehmen. Sie werden gebeten, ihre Stellungnahmen, die auch gemeinschaftlich abgegeben werden können, **bis zum 19.10.2018** in einem für die elektronische Weiterverarbeitung geeigneten Format mittels Datenträger oder per E-Mail an:

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 7
Postfach 8001
53105 Bonn
E-Mail: Kapazitaeten.Gas@BNetzA.de

zu richten. Die Stellungnahmen sollen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass Konsultationsteilnehmer unverzüglich nach der Vorlage von Unterlagen diejenigen Teile zu kennzeichnen haben, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse beinhalten. Kenntlich zu machen sind ferner ggf. auch im Text enthaltene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter die der Konsultationsteilnehmer in den Unterlagen gegenüber der Beschlusskammer offenbart.

Es wird darauf hingewiesen, dass an die Beschlusskammer übermittelte Dokumente zum Teil auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden. Dies betrifft zum Beispiel Stellungnahmen oder Anträge.

Werden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht als solche kenntlich gemacht, so kann die Beschlusskammer im Rahmen der Vorgaben des § 71 S. 3 EnWG von der Zustimmung zur Veröffentlichung bzw. zur Einsicht durch Dritte ausgehen.

Zur Frage, welche Daten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschützt sind, vgl. das Hinweispapier „Umgang und Reichweite zulässiger Schwärzungen bei der Veröffentlichung von Entscheidungen der Bundesnetzagentur in den Bereichen Elektrizität und Gas“ der Bundesnetzagentur vom 13.03.2017.

Warum eine Passage als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis geltend gemacht wird, ist unter Verwendung der auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlichten Tabelle „Begründung von vertraulichen Informationen“ unter Angabe der Seite, Zeile und dem Wortlaut des geschwärzten Textes zu begründen. Sie findet sich online unter folgender Adresse:

www.bundesnetzagentur.de/geheimnisschutz-enwg.

Dabei genügt es nicht, mitzuteilen, dass ein Geheimhaltungswille bestehe bzw. die Veröffentlichung der Information die wirtschaftliche Position des Unternehmens betreffe. Es ist vielmehr auch darzulegen, warum jeweils im Einzelnen aus Sicht des Verfahrensbeteiligten ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Insbesondere ist darzulegen, warum zu erwarten ist, dass eine Veröffentlichung der Information mit wettbewerblichen respektive wirtschaftlichen Nachteilen verbunden ist. Die Darlegung muss so detailliert sein, dass das Geheimhaltungsinteresse objektiv nachvollzogen werden kann. Die Tabelle ist als elektronisches Dokument in einer zur Weiterverarbeitung durch Standardsoftware geeigneten Form an die Beschlusskammer zu übersenden.

Soweit in dem Dokument personenbezogene Daten (z.B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es den Absendern obliegt, entweder eine Einwilligung aller Betroffenen in die Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten einzuholen oder zusätzlich zum Original eine für die Veröffentlichung bestimmte Fassung in zweifacher Ausfertigung zu übersenden, in der die personenbezogenen Daten nach den unten stehenden Grundsätzen geschwärzt sind.

Enthalten die vorgelegten Unterlagen eine der o.g. schutzbedürftigen Informationen, müssen Verfahrensbeteiligte/Konsultationsteilnehmer unverzüglich bzw. innerhalb der gesetzten Schriftsatzfristen zusätzlich zum Original in jeweils zweifacher Ausfertigung eine geschwärzte Fassung vorlegen, die aus ihrer Sicht ohne Preisgabe von schutzbedürftigen Informationen eingesehen werden kann. Für die Schwärzung der schutzbedürftigen Informationen sind geeignete Verfahren zu nutzen, die gewährleisten, dass die geschwärzten Passagen dauerhaft und zuverlässig unkenntlich gemacht werden. Eine einfache Farbveränderung der schutzbedürftigen Textabschnitte in einem elektronischen Dokument ist hierfür nicht ausreichend. Nicht zulässig ist ferner die Weißung schutzbedürftiger Informationen, d.h. das Weglassen der zu schwärzenden Ab-

schnitte. Wenn bestimmte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nur gegenüber einzelnen Verfahrensbeteiligten offengelegt werden sollen, ist dies separat zu begründen. In diesem Fall sind außerdem unterschiedliche Zweitausfertigungen für diese und die übrigen Verfahrensbeteiligten vorzulegen.

Für weitere Einzelheiten zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und zum Schutz personenbezogener Daten vgl. die Verfahrenshinweise der Beschlusskammern 6 und 7 unter:

www.bundesnetzagentur.de/geheimnisschutz-enwg

Dort findet sich auch das Hinweispapier „Umgang und Reichweite zulässiger Schwärzungen bei der Veröffentlichung von Entscheidungen der Bundesnetzagentur in den Bereichen Elektrizität und Gas“ der Bundesnetzagentur vom 13.03.2017.